

Corona-Soforthilfe: Wann eine Rückzahlung droht

Zehntausende Betriebe haben in den vergangenen Wochen Corona-Soforthilfen von Bund und Land bekommen.

Doch nur wer tatsächlich in einer existenzbedrohenden Lage war, darf die Soforthilfen auch behalten.

Schnell und unbürokratisch wurden die Hilfen ausgezahlt, gestaffelt nach Unternehmensgröße.

Ein Online-Antrag reichte in den meisten Bundesländern aus.

Alle Unternehmen bzw. Betriebe, bei denen sich jetzt herausstellt, dass in den drei maßgebenden Monaten ein betrieblicher Liquiditätsengpass nicht nachgewiesen werden kann, sind von sich aus verpflichtet die Soforthilfe in vollem Umfang **oder** anteilig zurückzuzahlen.

Das Geld sollte lediglich den betrieblichen Liquiditätsengpass im Monat der Auszahlung sowie in den beiden Folgemonaten überbrücken.

Laufende Fixkosten, die berücksichtigungsfähig sind, sind z.B. Gewerbemiete, Leasing, Strom oder Telefon.

Personalkosten sind nicht erstattungsfähig.

Ebenso wenig private Aufwendungen, wie z.B. Miete für die private Wohnung, private Versicherungen usw.

Hinweise zur Rückzahlung:

Sofern nichts im Bewilligungsbescheid direkt angegeben ist gilt Folgendes:

Rückforderung für die Landesmittel (Bayern)

Bank: Bayerische Landesbank

Bankverbindung: IBAN DE36700500000000024592

Verwendungszweck: ROB Soforthilfe PK 2523 9900 7825 Antragsrücknahme; Aktenzeichen/ID lt. Bescheid

Rückforderung für die Bundesmittel (Online Anträge ausschließlich)

Bank: Bayerische Landesbank

Bankverbindung: IBAN DE36700500000000024592

Verwendungszweck: BRD Soforthilfe PK 2523 9900 7861 Antragsrücknahme; Aktenzeichen /ID lt. Bescheid

Sofern Sie bei der Prüfung, ob eine Rückzahlung zu erfolgen hat, Hilfestellung benötigen, teilen Sie uns das bitte per Mail mit.